

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

Rother & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Papiermühlenweg 8
99974 Mühlhausen

Eingang
20. Juli 2023
[Handwritten signature]
Rother & Partner Ing.Ges.mBH

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Kirsten Eichentopf

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 574136150
Telefax +49 (361) 574136299

Kirsten.eichentopf@
tlllr.thueringen.de

Bebauungsplan Nr. 2 – Wohngebiet „Am Mühlbach“, Gemeinde Steinbach

Ihr Zeichen:
2471-Ha/Go

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 28. Juli 2023

Ihre Nachricht vom:
23.06.2023

**Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und
Agrarstruktur**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.23-7252-146/2023

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR),
Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 23.
Juni 2023 nach § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Bad Frankenhausen,
18. Juli 2023

Die Gemeinde Steinbach plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.
2 „Am Mühlbach“ die Ausweisung eines 1,09 ha großen Baugebietes für die
Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes (WA, § 4 BauNVO).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 76/7, Flur 6 der
Gemarkung Steinbach. Diese Fläche wird im TLLLR im Rahmen der EU-
Agrarförderung beantragt (Ackerlandfeldblock AL45273T29) und besitzt eine
landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse von 9.

**Achtung: Zuständigkeit Träger
öffentlicher Belange für die
Landkreise Eichsfeld und
Unstrut-Hainich ab sofort bei
der Zweigstelle Bad
Frankenhausen.**

Die Nutzungseignungsklassen (NEK) sind in Wertigkeiten von 4 bis 20 bzw.
keine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) eingeteilt, wobei die NEK 9 eine gute
Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche darstellt.

Der südliche Bereich des Plangebiets befindet sich **mit ca. 6.300 m²** im
Vorranggebiet der Landwirtschaft (LB-41, Gebiet um Steinbach), welches
durch den Regionalplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wird.
Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung werden für eine
nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorgesehen und **andere
raumbedeutsame Nutzungen sind laut RP NT ausgeschlossen**. Damit soll
die Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftsfaktor gestärkt und der nachhaltige
Umgang mit der Naturressource Boden als Grundlage für die Erzeugung von
Nahrungsmitteln unterstützt werden.

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)
poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr
Naumburger Str. 98
D-07743 Jena
Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

Aus den Anmerkungen Umweltbelange, Punkt 2 geht hervor, dass sich direkt
östlich angrenzend ein kleinerer landwirtschaftlicher Betrieb befindet. Hier ist
zu befürchten, dass es dahingehend zu Beschwerden seitens der künftigen

Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
D-06567 Bad
Frankenhausen/Kyffhäuser

Anwohner gegenüber dem **bereits ansässigen Landwirtschaftsbetrieb** kommen kann. In einem solchen Betrieb wird u.a. auch am Wochenende gearbeitet, es kann durch die Landwirtschaftsmaschinen zu Lärmbelästigung und Staubeentwicklung kommen. Bei eventuell vorhandener Tierhaltung natürlich auch zu Geruchsbelästigungen.

Aus oben genannten Gründen stimmen wir dem Vorentwurf des B-Plans „Am Mühlbach“ der Gemeinde Steinbach nicht zu.

Umweltbericht:

Ein Ausgleich für die notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft solle **teilweise** innerhalb des Baugebietes erfolgen. Der darüber hinaus erforderliche Kompensationsbedarf sei – sofern nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle des Gemeindegebietes erzielt werde, mittels Ausgleichszahlung zu kompensieren.

Gemäß Punkt 6 der städtebaulichen Begründung ist die Umweltprüfung einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht enthalten, dieser ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan, aber in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten. **Erst nach Vorlage des Umweltberichts kann seitens des TLLLR, Ref. 42, Agrarstruktur eine vollständige und ordnungsgemäße Stellungnahme abgegeben werden.**

Forderung:

- Der Umweltbericht ist nachzureichen.
- Hinweise:
- **§ 15 (3) BNatSchG ist zu beachten:**
Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
- Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Neuanpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen sind die Pflanzabstände gemäß der §§ 44 bis 46 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149) zu beachten. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind die Vorgaben zu der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege einzuhalten.
- Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauleitverfahren zusätzliche/andere Kompensationsansprüche ergeben, sind wir gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) erneut zu beteiligen.

Das TLLLR, Ref. 42 Agrarstruktur der Zweigstelle Bad Frankenhausen ist nach § 4 (2) BauGB erneut zu beteiligen.

Im Auftrag


Kirsten Eichentopf
Sachbearbeiterin